

Sleichwie auf der Welt selten etwas gewiß
 und beständig eingerichtet und deter-
 miniret werden kan, daß es nicht mit
 der Zeit und nach Erfordern der vor-
 kommenden Umstände, einer Veränderung un-
 terworffen seyn solte, auch dahero die Membra
 der zu Dresden Joh. 1717. errichteten Grabe-
 Gesellschaft, in den 21. Lege sothanen Instituti
 eine sich dießfalls etwa zu thun habende Aender-
 oder Verbesserung gar wohlbedächtig vorbehal-
 ten. Also haben selbige nach reiffer Überlegung
 und mit einstimmigen Consens sothanens Insti-
 tutum und die dieserhalb abgefaßte Leges oder
 Punkte folgender gestalt resp. zu erläutern und
 zu verändern vor nöthig befunden; Nämlich
 quoad

I.

Das in dem Andern und Dritten Articul dem Inspecto-
 ri und beyden Assessoribus, ingleichen dem Rech-
 nungsführer jährlich geordnete Beneficium ist besage ge-
 machten Schlusses dem Rechnungsführer vor seine viele
 Mühe benebst seiner Einlage wenn ein Membrum verstr-
 bet, geordnet worden, ingleichen sollen demselben zur
 Con-



Convocation der Societät 16. Gr. in Ausgabe passiren, auch hiernächst zur Einsammlung derer 60. Thaler Begräbniß-Geld 1. thlr. wegen Besorgung des Umlauffes von desjenigen hinterlassenen Erben zu genießen haben.

II.

Beÿ dem Sechsten Articul hat es zwar sein ferneres Bewenden, jedoch soll beliebter maßen zwar der Säumige ratione der Collecte der restirenden Straffe erinnert werden, und 1. gr. Bothen-Lohn erlegen; Daferne aber die Zahlung durchs ganze Jahr unterbliebe, wird nach dessen Todte die Straffe dessen Erben decourtiret.

III.

Bermöge des Siebenden Articuls ist resolviret worden, daß hinführo kein per expectantiam ad Collegium recipirtes Membrum, wann es nicht volle Vier Jahr dabey gewesen, und alle vorgefallene præstanda an Collecten præstiret hat, bey dem Absterben nicht die völligen 60. Thaler von sämtlich colligirenden Mitgliedern, sondern nur die Helffte an 30. Thalern erhalten, die übrigen 30. Thaler aber in Cassa genommen werden sollen.

IV.

Ist nach dem Zwölfften Articul von einigen, so honores novos erlanget, das gesetzte nicht abgeföhret worden; Da nun ein solches zur Melioration der Cassa gereichet, andere auch dieses bereits erleget, mithin um so viel mehr darüber zu halten nöthig seyn will, so

so soll es wie bißhero bescheidenlich erinnert darbey sein Bewenden haben, bey unterbleibender Abfindung aber, nach desjenigen Absterben, deren hinterlassenen Erben wenigstens 2. Thaler von dem Quanto decourtiret werden.

V.

Nach dem Bierzehenden Articul sollen fünfftighin jeden Membro nicht mehr denn 25. Thaler gegen Wechsel gegeben, und diese mit 5. pro Cent verinteressiret werden; Wann aber ein Membrum mehr als 25. Thaler an Capital hat, so soll er den Ueberrest hinwiederum bezahlen, und alsdenn dasselbe unter die Membra, so noch kein Capital haben, vertheilet werden.

VI.

Es ist der Siebzehende Articul bey dem Convent 1719. in so weit geändert worden, daß es der Erbfälle halber bey dem Jure commune verbleiben solle.

VII.

Eine Löbl. Societät hat vor gut befunden, dem Neunzehenden Articul noch dieses beyzufügen, daß, wenn dasjenige Membrum, es sey Mann oder Weiblichen Geschlechts, daferne es einer Geringshaltung göttlichen Worts und der heiligen Sacramente überführet, auch Jahr und Tag in keine Evangelisch-Lutherische Kirche sich eingefunden, noch weniger der Beichte und heiligen Nachtmahls binnen solcher Zeit
a 2 sich

sich bedienen sollte, von denen Herren Vorstehern vor-
gefordert und deshalb Christlich ermahnet, auch sel-
bigen eine Wöchentliche Frist zur Besserung gesetzt
werden solle; Wann aber binnen solcher Zeit keine
ernstliche Bekehrung erfolget, so ist besagtes Membrum
von der Societät gänzlich auszuschliessen, mithin wird
es auch aller Beneficiorum Societatis samt seiner Ein-
steuerung verlustig. Sollte nun eines solchen Mannes
Eheweib & vice versa mit in der Grabe-Gesellschaft
vorhanden seyn, solches aber an dergleichen unchristli-
cher Aufführung keinen Antheil nehmen, sondern sich
fleißig zu unserer Kirche halten, auch die Media salutis
gebrauchen, nicht weniger ihre Einsteuerung nach de-
nen Legibus unserer Societät richtig abtragen, so soll
selbiges davon unverstossen bleiben, und alle Beneficia
denen andern Membris gleich, vor sich und die un-
schuldige Kinder, die dem Vater oder Mutter nicht
nachahmen, zu genießen haben, aber dennoch dem Mann
oder der Frauen nichts davon gegeben werden.

Und wie hiernechst von Anfang bis hieher keine an-
dere Personen in dieser unserer Begräbniß-Societät auf-
genommen worden, die nicht der wahren Evangelisch-
Lutherischen Religion, nach der unveränderten Augspur-
gischen Confession zugethan sind, und sich darzu bekem-
nen, so soll es auch fernerhin dabey verbleiben; maßen
dasjenige Membrum, so wohl von denen, die bereits
in der Societät, und als auch künfftig noch darzu kom-
men, so besagte wahre Religion verläugnen, und sich
zu

zu einer andern wenden würden, sofort von dieser un-
ferer Societät wiederum ausgeschlossen seyn sollen.

VIII.

Nächst diesen hat E. Löbl. Societät vor gut be-
funden, daß wenn ein Membrum an 60. Verstorbene
ausgesteuert, es schlechten Vortheil bringen, und also
ein solches sein Geld umsonst gegeben haben würde:
Ob nun wohl dergleichen Casus nicht existiren dürfte,
so ist dennoch, wenn dergleichen erfolgen sollte, bey
dem Convent 1734. resolviret worden, daß dasjenige
Membrum, welches 60. überlebet und ausgesteuert, es
dennoch die Aussteuerung so lange verrichten soll, bis
dessen Stelle durch einen Expectanten ersetzt worden;
Es soll aber dennoch dergleichen Membrum den Jährl.
am Tage Johannis einzulegenden Thaler noch ferner
abzutragen, und damit zu continuiren, verbunden seyn.

IX.

Die zum Druck derer verbesserten Gesetze erfor-
derten Unkosten sind ex Fisco zu nehmen, dagegen ein
neues Membrum, wenn es einrücket, oder ein Expe-
ctante dergleichen haben will, vor jedes Exemplar 4.
Gr. erlegen, und solche von Rechnungsführern mit in
Einnahme gebracht werden sollen.

X.

Bei den übrigen Articuli bleibet es zur Zeit in
statu quo. Wenn aber übrigens künftighin eines von
denen

denen Membris zu mehrerer Aufnahme dieser Societät überhaupt so wohl, als besonders zum besten der Cassa, ein und das andere anzubringen haben möchte, kann solches bey dem Jährl. Convent Johannis entweder schriftt. oder mündlich geschehen; Worauf es so dann von denen sämtlichen Membris in Überlegung genommen, und falls es approbiret wird, gleichfalls denen Legibus einverleibet, oder ad Protocollum gebracht werden soll. Dresden, den 24. Junii, Anno 1741.

I.
Verzeichniß

Dererjenigen Personen so nach dem de anno 1734. von E. Ltbl. Societät gemachten Schluß 60. Membra ausgesteuert haben, und fernerhin des zu erlegenden Begräbniß-Thaler, ausser die gewöhnliche Jährl. Einlage zu Johannis zu geben schuldig, bestreyet seyn.

II.

Herr Christian Abels, Königl. Pöhl. und Churfürstl. Sächß. hochbestalte Gouvernements-Secretar.
Herr Leonhardt Albrecht, Bürger und Schneider.

B.

Herr Moritz Bodenehr, Königl. Pöhl. und Churfürstl. Sächß. Hof-Kupferstecher.

Herr

Herr Martin Böhme, Factor.
Herr George Barthol, Pfarrer zu Priefnitz.

C.

D.

E.

F.

G.

Frau Maria Sophia Gabasfin, gebohrne Fritzschin.

H.

Herr Christian Sorrbach, Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächs.
General-Accis-Secretar.

I.

Frau Anna Sophia Jentschin, gebohrne Freybergin.

K.

K.

Herr Christoph Dietrich Kaiser, Königl. Pohln. und Churfürstl.
Sächß. hochbestallter Cammer - Secretar.

L.

Frau Eva Catharina Lohsin, gebohrne Sturmin.
Herr George Lucius, des Rathß Steuerschreiber allhier.

M.

Herr Johann Gottfried Mehner, Pfarrer zu Leubnitz, und dessen
Frau Liebste, Frau Johanna Sophia, geb. Schlingigin.
Frau Johanna Magdalena Müllerin, geb. Breitmannin.

N.

O.

Frau Maria Elisabeth Offenbauern, geb. Sennigin.

P.

R.

S.

S.

Frau Anna Catharina Saalbachin, geb. Steinbrecherin.
Frau Sophia Eleonora Schedin, geb. Ruffnerin.

T.

U.

V.

W.

Z.

Frau Anna Sophia Zapfin, geb. Donathin,

6

II. Ber-

II.

Verzeichniß

Dererjenigen Personen welche voriesz den Begräbniß-
als auch den Johannis-Thaler erlegen;

A.

B.

Herr Andreas Birnstein, Kbnigl. Pohn. und Churfürstl. Sächß.
Commissions- Actuarius.

C.

D.

Herr Michael Dähnert, Kbnigl. Pohn. und Churfürstl. Sächß.
Hoff-Drangerie-Gärtner.

E.

Herr Gottfried Benjamin Eigenwillig, Kbnigl. Pohn. und
Churfürstl. Sächß. Hof-Kellermeister.
Herr Johann Christoph Ehrlich, Hochzeit-Besteller.

F.

Herr Christian Förster, Bürger und Schneider, nebst dessen Frau
Liebste, Frau Johanna Sophia, geb. Bochin.

Herr

Herr Johann Gottfried Fehre, E. E. Hochw. Raths allhier Mauer-
Meister.

Herr Johann Friedrich Fischer, Adv. immatr.

G.

Herr Samuel Theodorus Gelenium, Wohlverordneter Stadt-
schreiber allhier in Dresden.

Herr Peter Joseph George, Traicteur, und dessen Frau Liebste
Christiana Sophia, geborne Voigtlin.

Herr Johann Friedrich Gräbner, Königl. Pöhl. und Churfürstl.
Sächß. General-Accis-Calculator.

H.

Herr Johann Christoph Hohfeld, Ober-Consistor. Cancellist.

Herr Samuel Benjamin Sempel, Ober-Eltister des Köbl. Tuch-
macher Handwercks.

Herr Israel Sillig, Königl. Pöhl. und Churf. Sächß. Regierungs-
Cancellist, und dessen Frau Liebste, Johanna Christiana, ge-
börne Körnerin.

I.

Frau Anna Regina Jahnin, geb. Körnerin.

K.

Frau Johanna Magdalena Kerstin, geb. Lippelken.

Herr George Heinrich Klette, Vornehmer des Raths und Reli-
gion-Amts-Berwalther allhier, nebst dessen Frau Liebste, Maria
Elisabeth, geb. Thiermannin.

Herr Johann Christoph Klemm, Königl. Pöhl. und Churfürstl.
Sächß. Secretar. und Appellations-Gerichts-Acten-Inspector.
Herr Johann Gottfried Kröber, Königl. Pöhl. und Churfürstl.
Sächß. wohlbestalter Co-inspector, wie auch Vornehmer des
Raths allhier.
Frau Sophia Elisabetha Kirstanin, geb. Schöpffin.
Frau Johanna Erdmutha Kripnerin, geb. Fornerin, verwitt-
wete Amts-Berwaltherin.
Herr Gottfried Arthonius Kroeber, Adv. immatr.
Herr Tobias Kirsten, des Raths allhier Ober- Vormundschafts-
Copiste.
Herr Daniel Kernd.

L.

Herr Johann George Liebkind, Traiteur allhier.
Herr Christian Benedict Lorentz, Ober- Eltister des Ltbl. Kürsch-
ner Handwercks allhier.
Herr Peter Conrad Lennsing, Königl. Pöhl. Invention-Schnei-
der, und dessen Frau Liebste, Johanna Dorothea, gebohrne
Schieblingen.
Frau Anna Regina Lauin, gebohrne Niehin.

M.

Herr Carl August Mische, Schiff-Handelsmann allhier.
Herr Johann Andreas Mische, Bürger und Kirchvater zum Heil.
Kreuz.
Herr Jacob Michaelis, Königl. Pöhl. und Churfürstl. Sächß.
Appellations-Gerichts-Anwald.

Herr

Herr Johann Friedrich Mauefisch, Bürger allhier, und dessen
Frau Liebste Anna Sophia, geb Spörnerin.

Herr Johann George Maley, Königl. Pohl. und Churfürstl.
Sächß. General-Accis-Cassen-Copist.

N.

O.

Herr Andreas Offenbauer, Kauf- und Handelsmann allhier.
Frau Maria Sophia Offenfelderin, gebohene Kreißigin, Land-
Bauschreiberin.

P.

R.

Herr Johann Gottfried Richter, Königl. Pohl. und Churfürstl.
Sächß. Regierungs-Cancellist, und dessen Frau Liebste Rabel
FridERICA, geb. Baumannin.

Herr George Rudolph, Pachter derer Hochadelichen Schönbergis-
chen Güther.

S.

S.

Herr Johann Ludewig Seeber, Kauf- und Handelsmann allhier,
und dessen Frau Liebste Dorothea Charitas, gebohrne Zim-
mermannin.

Herr David Stetekorn, Bürger und Ober-Eltister des Eöbl.
Schneider Handwercks.

Frau Maria Dorothea Striebin, verwittwete Hof-Rätthin.

Frau Eva Dorothea Schöpfin, geb. Wickmannin.

Herr Johann Gotthard Syrau, Secretarius.

Herr Carl Friedrich Schotte, Juris Candid. und dessen Frau
Liebste Eva Rosina, geb. Weberin.

Herr Johann Gottlieb Seyfert, Joualier, und dessen Frau
Liebste Johanna Juliana, geb. Goldmannin.

Herr Carl Heinrich Stöckel, Königl. Pöhl. und Churf. Sächsf.
Regierungs-Canzellist.

T.

Herr Michael Thiele, Königl. Pöhl. und Churfürstl. Sächsf. Cam-
merdiener, und dessen Frau Liebste Johanna Dorothea, ge-
bohrene Füsselin.

Herr Johann Leonhard Thiermann, Bürger und Kupfers
Schmidt.

U.

V.
Herr Christian Gottfried Vollhardt, Königl. Pohlen. und
Churfürstl. Sächsl. Auditeur.

W.
Herr N. N. Wölcke, verordneter Stadtschreiber in Meissen.
Herr Gottfried Wolff, Königl. Pohlen. und Churfürstl. Sächsl.
Regierungs-Canzellist.

Z.
Frau Maria Dorothea Zöselin, geborne Mertin.



OK Ya 2675

X 2964236

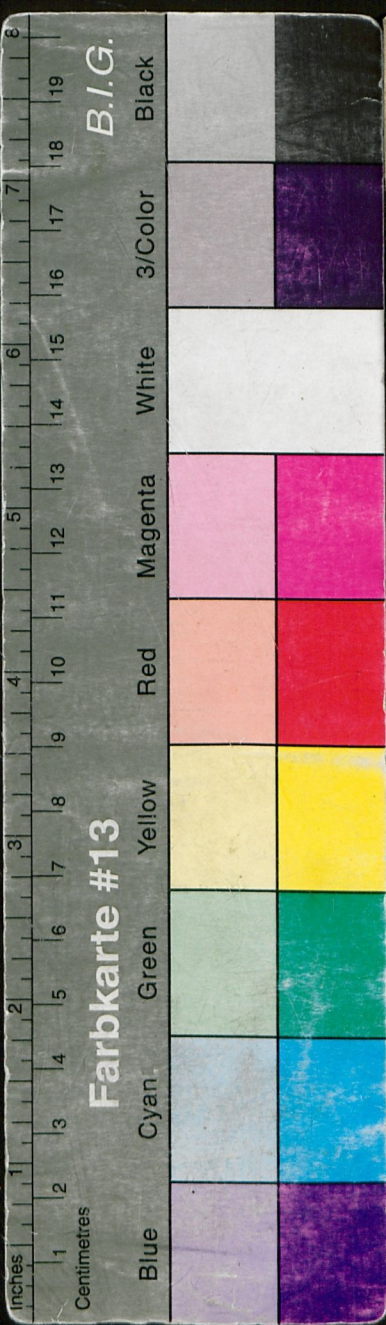
Colligret

In die Cassa:	Auf Absterben der Membrorum.

W 9 P

n. C





8. K. 80^a,
20.

1741

2

Ya
2675

Sleichwie auf der Welt selten etwas gewiß und beständig eingerichtet und determiniret werden kan, daß es nicht mit der Zeit und nach Erfordern der vorkommenden Umstände, einer Veränderung unterworffen seyn solte, auch dahero die Membrader zu Dresden Joh. 1717. errichteten Grabe-Gesellschaft, in den 21. Lege sothanen Instituti eine sich dießfalls etwa zu thun habende Aenderung oder Verbesserung gar wohlbedächtig vorbehalten. Also haben selbige nach reiffer Überlegung und mit einstimmigen Consens sothanes Institutum und die dieserhalb abgefaste Leges oder Punkte folgender gestalt resp. zu erläutern und zu verändern vor nöthig befunden; Nämlich quoad

I.

Das in dem Andern und Dritten Articul dem Inspectori und beyden Assessoribus, ingleichen dem Rechnungsführer jährlich geordnete Beneficium ist besage gemachten Schlusses dem Rechnungsführer vor seine viele Mühe benebst seiner Einlage wenn ein Membrum verstirbet, geordnet worden, ingleichen sollen demselben zur

Con-

